

Teil VIII: Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Überblick:

1. Eigenarten des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens
2. Der Anwendungsbereich der Verwaltungsvollstreckungsgesetze
 - a. VwVG
 - b. LVwVG
 - c. Bußgeldbescheide
3. Unterscheidung nach Art der Vollstreckungsverfahren
 - a. Beitreibungsverfahren
 - b. Verwaltungszwang im engeren Sinn
4. Kursorischer Überblick über das Beitreibungsverfahren
5. Voraussetzungen für die Erzwingung von Handlungspflichten
 - a. Vollstreckungstitel
 - b. Bestandskraft oder Sofortvollzug
6. Die einzelnen Zwangsmittel
 - a. Ersatzvornahme
 - b. Zwangsgeld und (Ersatz-) Zwangshaft
 - c. Unmittelbarer Zwang
7. Das Verhältnis der Zwangsmittel zueinander
 - a. Vollstreckungsrechtliche Regelungen
 - b. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
8. Das Vollstreckungsverfahren
 - a. Androhung

- b. Festsetzung
 - c. Anwendung
-
- 9. Die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens
 - 10. Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens
 - 11. Beteiligte im Vollstreckungsverfahren (nur Hinweis)

1. Eigenarten des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens

a. Es entspricht dem Sinn und der Funktion staatlicher Hoheitsbefugnisse sowie dem staatlichen Gewaltmonopol, dass die Träger öffentlicher Verwaltung neben der Befugnis zum Erlass einseitig belastender Verwaltungsakte grundsätzlich auch die Befugnis zu deren zwangsweiser Durchsetzung haben. Man spricht insoweit von der Verwaltungsvollstreckung.

b. **Vollstreckung** von Verwaltungsakten **durch Verwaltungsakte**

Bei Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung handelt es sich überwiegend ebenfalls um (belastende) Verwaltungsakte. Sie unterliegen daher - wie stets - dem Verfassungsgebot des Gesetzesvorbehaltes. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich im wesentlichen aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) bzw. aus dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Zum jeweiligen Anwendungsbereich vgl. nachstehend 2.

c. Vollstreckungsverfahren als **Verwaltungsverfahren**

Da das Verwaltungsvollstreckungsverfahren auf den Erlass von Verwaltungsakten gerichtet ist, handelt es sich dabei ebenfalls um ein - allerdings spezielles - Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 LVwVfG. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Verwaltungsverfahren finden daher ergänzend, d.h. soweit verfahrensrechtliche Regelungen im VwVG oder im LVwVG nicht enthalten sind, Anwendung.

d. **Abgrenzungen**

Von der Verwaltungsvollstreckung zu unterscheiden sind insbesondere folgende Vollstreckungsgegenstände:

- Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gem. §§ 704 ff. ZPO
- Durchsetzung von Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gem. § 33 FGG (vgl. aber auch z.B. § 14 HGB)
- Durchsetzung von Strafurteilen gem. §§ 449 ff. StPO i.V.m. dem StrVollzG
- Durchsetzung von verwaltungsgerichtlichen Urteilen (in der Regel nur hinsichtlich der Verfahrenskosten!) gem. §§ 167 ff. VwGO.

2. Der Anwendungsbereich der Verwaltungsvollstreckungsgesetze

Gesetzliche Grundlagen für die Verwaltungsvollstreckung sind entweder das VwVG des Bundes oder das LVwVG.

Für den jeweiligen Anwendungsbereich muss zwischen der **Vollstreckung durch Bundesbehörden** und **durch Landesbehörden** bzw. der Landesaufsicht unterstehenden Behörden unterschieden werden, nicht aber nach dem Vollzug von Bundesrecht oder Landesrecht.

VwVG Bund gilt für die Vollstreckung von	LVwVG gilt im Übrigen,
öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes (§ 1 Abs. 1 VwVG)	wenn keine spezielleren Vollstreckungsregelungen gelten (vgl. dazu § 1 Abs. 3)
Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten durch Bundesbehörden (vgl. § 6 Abs. 1 VwVG)	oder die Anwendung des VwVG auch für den Landesbereich besonders angeordnet ist (vgl. § 1 Abs. 3 LVwVG)

Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden richtet sich gem. § 90 Abs. 1 OWiG nach dem VwVG, wenn der Bußgeldbescheid von einer Bundesbehörde erlassen worden ist, im übrigen nach LVwVG.

3. Unterscheidung nach der Art der Vollstreckungsverfahren

Unterschieden werden die Vollstreckung

- zur Beitreibung einer Geldforderung (sog. **Beitreibungsverfahren**)
- zur Erzwingung sonstiger Handlungspflichten (aktives Tun oder passives Dulden oder Unterlassen von Handlungen; sog. **Verwaltungszwang** im engeren Sinne).

Jeweils sind die Voraussetzungen und der Verfahrensgang unterschiedlich ausgestaltet.

4. Kursorischer Überblick über das Beitreibungsverfahren nach dem LVwVG

Die Vollstreckung von Geldforderungen richtet sich nach §§ 13 bis 17 LVwVG und der Abgabenordnung (AO) (vgl. § 15 Abs. 1 LVwVG).

Verfahrensablauf:

zuständige Vollstreckungsbehörde	die den Verwaltungsakt erlassen hat, § 4
allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen	unanfechtbarer oder sofort vollziehbarer Verwaltungsakt, der zur Bezahlung von Geld verpflichtet (Vollstreckungstitel), § 2; vgl. auch § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO
besondere Vollstreckungsvoraussetzungen	Fälligkeit der Geldleistung, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit §§ 220 Abs. 2 AO Mahnung unter Wochenfrist, § 14 Abs. 1 und 3 LVwVG
Auswahl der Vollstreckungsmaßnahmen	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur, sofern sie in das bewegliche Vermögen nicht möglich ist, § 15 Abs. 1 LVwVG in Verbindung mit § 322 Abs. 4 AO
Erteilung des Vollstreckungsauftrages	schriftlich an den Vollstreckungsbeamten, vgl. §§ 5, 15 Abs. 1 LVwVG in Verbindung mit §§ 285 f. AO oder an den Gerichtsvollzieher, § 15 Abs. 2 LVwVG
durch Pfändung	beweglicher Sachen von Forderungen Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen
Verwertung	vgl. § 15 LVwVG in Verbindung mit AO

5. Der Verwaltungszwang - Voraussetzungen für die Erzwingung von Handlungspflichten

a. Vollstreckungstitel

1) Voraussetzung für die Erzwingung von Handlungspflichten (im Sinne von Tun, Dulden oder Unterlassen) ist grundsätzlich ein vollstreckungsfähiger Verwaltungsakt als Vollstreckungstitel (sog. Grundverfügung). Damit ist der Verwaltungsakt gemeint, dessen befehlender oder verpflichtender Inhalt zwangsweise durchgesetzt werden muss.

2) Die Grundverfügung muss einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Vollstreckungsfähig sind nur solche Verwaltungsakte, die dem Adressaten eine bestimmte Handlungspflicht (Tun, Dulden oder Unterlassen) abverlangen.

Nicht vollstreckungsfähig sind gestaltende oder feststellende Verwaltungsakte.

3) Die Grundverfügung muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (vgl. § 37 Abs. 1 LVwVfG). Es muss eindeutig sein, welche Handlungspflicht erfüllt werden muss.

4) Die Grundverfügung muss rechtswirksam sein. Das ist auch der schlicht-rechtswidrige Verwaltungsakt (§ 43 Abs. 2 LVwVfG), nicht aber der nichtige Verwaltungsakt

b. Vollziehbarkeit

Die Grundverfügung muss unanfechtbar geworden sein oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs (Widerspruch oder aber Anfechtungsklage) muss entfallen.

1) Unanfechtbarkeit der Grundverfügung tritt ein, wenn diese formell bestandskräftig wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sie mit Rechtsbehelfen nicht mehr angefochten werden kann (s. dazu die Ausführungen zur formellen Bestandskraft von Verwaltungsakten).

2) Gem. § 80 Abs. 1 VwGO haben Anfechtungswiderspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die wichtigste Funktion dieser aufschiebenden Wirkung ist, dass sie grundsätzlich die Vollstreckung des Verwaltungsaktes hindert, solange nicht über Widerspruch bzw. Klage entschieden worden ist. Hierdurch wird auch die Schaffung vollendeter Tatsachen verhindert.

Der Gesetzgeber hat aber auch Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen für typische Fälle, in denen die Vollziehbarkeit bzw. die

Vollstreckbarkeit eines Verwaltungsakt von vornherein sehr starkes Gewicht hat (vgl. dazu § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO).

Außerdem kann die sofortige Vollziehbarkeit im Einzelfall auf Grund einer behördlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geboten sein.

Bsp.: für einen Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 VwGO ist § 12 LVwVG; danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen Verwaltungsakte, die selbst im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung ergehen.

Rechtsschutz gegenüber dem Sofortvollzug eines Verwaltungsaktes bietet § 80 Abs. 5 VwGO.

6. Die einzelnen Zwangsmittel des Verwaltungszwangs

Gemäß § 9 VwVG bzw. § 19 LVwVG sind Zwangsmittel

• die Ersatzvornahme	(§ 10 VwVG, § 25 LVwVG)
• das Zwangsgeld bzw. die Zwangshaft	(§ 11 VwVG, § 23 LVwVG) bzw. (§ 16 VwVG, § 24 LVwVG)
• der unmittelbare Zwang	(§ 12 VwVG, §§ 26, 27 f. LVwVG)

a. Die Ersatzvornahme

ist die Ausführung einer vertretbaren Handlung durch die Vollstreckungsbehörde oder durch einen von ihr beauftragten Dritten.

Vertretbare ist jede Handlung, die nicht nur vor Adressaten erfüllt werden kann, sondern auch von einem Dritten.

Unvertretbar sind demgegenüber die höchstpersönlichen Verpflichtungen des Adressaten.

Bsp.: Stets unvertretbar sind die Duldungs- oder Unterlassungspflichten, weil sie immer nur vom Adressaten selbst erfüllt werden können; sie können somit nicht im Wege der Ersatzvornahme sondern nur mit Hilfe der übrigen Zwangsmittel durchgesetzt werden.

Bei aktiven, vertretbaren Handlungspflichten führt die Behörde den Handlungserfolg im Wege der Ersatzvornahme selbst herbei; die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Pflichtigen auferlegt (vgl. § 31 Abs. 4 LVwVG).

b. Zwangsgeld

ist ein Beugemittel ohne Strafcharakter.

Der Pflichtige soll das Zwangsgeld als ein so empfindliches Übel ansehen, dass er den Gehorsam gegenüber der in der Grundverfügung enthaltenen Verpflichtung als weniger schmerzhaftes Verhaltensalternative vorzieht. Zwangsgeld kann zur Erzwingung von vertretbaren wie auch von höchstpersönlichen Verhaltenspflichten eingesetzt werden.

(Ersatz-) Zwangshaft ist - als ultimo ratio - möglich, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist. Dieses Beugemittel steht nicht selbständig neben der Festsetzung von Zwangsgeld (vgl. § 16 Abs. 1 VwVG bzw. § 24 Abs. 1 LVwVG). Bei der Androhung des Zwangsgeldes muss auf die Zulässigkeit der Zwangshaft hingewiesen werden.

Zuständig für die Verhängung der Zwangshaft und die Ausstellung des Haftbefehls (entspr. § 908 ZPO) ist das Verwaltungsgericht, die Verhaftung nimmt der Gerichtsvollzieher vor (vgl. § 16 Abs. 1 und 3 VwVG bzw. § 24 Abs. 1 und 3 LVwVG i.V.m. §§ 904 - 911 ZPO).

c. Unmittelbarer Zwang

ist nach der Legaldefinition in § 26 LVwVG (§ 12 VwVG bestimmt den Begriff nicht näher) jede Einwirkung auf Personen und Sachen durch einfache körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 LVwVG ist Waffengebrauch nur aufgrund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung zulässig (vgl. dazu §§ 53 ff. PolG). - In §§ 27 und 28 LVwVG sind besondere Fälle der Anwendung unmittelbaren Zwangs geregelt. Polizeiliche Spezialregelungen enthalten zudem die §§ 49 ff. PolG.

1) Abgrenzungen von unmittelbarem Zwang:

Unmittelbarer Zwang und Ersatzvornahme: Unmittelbarer Zwang unterscheidet sich von der Ersatzvornahme dadurch, dass - vereinfacht - im ersten Falle die Vollstreckungsbehörde die Zwangsmaßnahme selbst durchführt, während sie im zweiten Falle einen Dritten beauftragt, der über die für die Maßnahme erforderliche Ausrüstung und ein entsprechendes Know-how verfügt (z.B. Abbruch eines Hauses).

Exkurs: Unmittelbarer Zwang und unmittelbare Ausführung einer Maßnahme: Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme gemäß § 8 Abs. 1 PolG setzt voraus, dass die Gefahr durch Maßnahmen gegenüber dem Störer nicht bzw. nicht rechtzeitig beseitigt werden kann (weil der Störer nicht bekannt bzw. erreichbar oder das konkrete Ausmaß der Gefahr nicht bekannt ist); Anordnung und Durchführung der Maßnahme fallen hier in einem verkürzten Verfahren grundsätzlich zusammen. Demgegenüber setzt die Anwendung von unmittelbarem Zwang das Vorliegen einer - u.U. auch nur mündlich ergangenen - Grundverfügung und die Weigerung des Verpflichteten, dieser nachzukommen, voraus.

2) Allgemeine und spezielle Rechtsgrundlagen des unmittelbaren Zwangs:

a) § 12 VwVG regelt nicht die näheren Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bundesbehörden, Soldaten oder zivile Wachpersonen der Bundeswehr. Diese ergeben sich aus dem "Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes" - UZwG - bzw. aus dem "Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen" - UZwGBW -).

b) Wegen der besonderen Voraussetzungen des unmittelbaren Zwangs nach Landesrecht wird auf die o.g. Vorschriften verwiesen. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den Vorschriften des LVwVG und des PolG gilt folgendes:

Vollstreckungsbehörden, die weder Polizeibehörden im Sinne der §§ 61 ff. PolG sind, noch polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, wenden unmittelbaren Zwang nach §§ 26 ff. LVwVG an. Sie können sich dabei der Hilfe des Polizeivollzugsdienstes bedienen (§ 60 Abs. 4 PolG).

Die Anwendung von sog. Polizeizwang richtet sich nach PolG (§ 49 Abs. 2 PolG). Darunter versteht man die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch Polizeibehörden oder bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben. Dabei obliegt die Androhung und Festsetzung des Polizeizwanges den Polizeibehörden, während die Anwendung des Polizeizwanges Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes ist (vgl. § 51 bzw. §§ 70 ff. PolG). Nur bei Gefahr im Verzuge darf der Polizeivollzugsdienst ausnahmsweise selbst den unmittelbaren Zwang auch androhen und festsetzen.

Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel durch Polizeibehörden oder bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben richtet sich dagegen nach dem LVwVG (vgl. § 49 Abs. 1 PolG).

7. Das Verhältnis der Zwangsmittel zueinander - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Einige Vorschriften der Vollstreckungsgesetze enthalten Regelungen über die Vor- bzw. Nachrangigkeit des Einsatzes der Zwangsmittel im Verhältnis zueinander. Soweit solche Regelungen fehlen, lösen sich diese Fragen unter besonderer Beachtung von Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit (vgl. § 9 Abs. 2 VwVG bzw. § 19 Abs. 2 und 3 LVwVG):

a. Vollstreckungsrechtliche Regelungen:

1) Unmittelbarer Zwang darf nach § 12 VwVG oder § 26 Abs. 2 LVwVG nur dann angewendet werden, wenn die übrigen Zwangsmittel erfolglos geblieben oder untunlich (ungeeignet oder nicht hinreichend erfolgversprechend) sind.

2) Gegenüber Personen darf unmittelbarer Zwang nur angewendet werden, wenn der Vollstreckungszweck durch gegen Sachen gerichteten unmittelbaren Zwang nicht erreicht werden kann (vgl. § 26 Abs. 3 LVwVG sowie § 52 Abs. 1 S. 2 PolG).

3) Zwangshaft darf nur dann angeordnet werden, wenn Zwangsgeld nicht beigetrieben werden konnte; die Zwangshaft steht als unselbständiges Zwangsmittel "hinter" dem Zwangsgeld (§ 16 Abs. 1 VwVG bzw. § 24 LVwVG).

b. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im übrigen (§ 9 Abs. 2 VwVG oder § 19 Abs. 2 und 3 LVwVG):

1) Soweit Zwangsgeld und Ersatzvornahme alternativ in Betracht kommen, stellt Zwangsgeld in der Regel das mildere Mittel dar.

2) Zwangsgeld einschließlich der akzessorischen Zwangshaft stellt gegenüber dem unmittelbaren Zwang gegen Personen in der Regel das mildere Mittel dar (Art 2 Abs. 2 Grundgesetz). Dagegen wirkt unmittelbarer Zwang gegen Sachen regelmäßig weniger stark eingreifend als die Anordnung von Zwangshaft.

3) Im übrigen gilt:

- Die Vollstreckungsbehörde hat ein pflichtgemäß auszuübendes Auswahlermessen zwischen den in Betracht kommenden Zwangsmitteln. Sie muss aber das Übermaßverbot ("Erforderlichkeit") beachten (§ 9 Abs. 2 VwVG/§ 19 Abs. 2 LVwVG);
- die Anwendung eines Zwangsmittels darf nicht zu einem vom Zweck der Vollstreckung nicht mehr gedeckten Nachteil für den Betroffenen führen ("Angemessenheit", vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 VwVG/§ 19 Abs. 3 LVwVG);
- Zwangsmittel dürfen wiederholt und so lange angewendet werden, bis die Grundsverfügung vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist (§ 13 Abs. 6 S. 6 VwVG/§ 19 Abs. 4 LVwVG), wenn das zuvor angedrohte Zwangsmittel erfolglos geblieben ist.

8. Das Verwaltungszwangsverfahren

Das Verwaltungszwangsverfahren gemäß §§ 6 ff. VwVG bzw. §§ 18 ff. LVwVG ist regulär dreistufig und kann ausnahmsweise bei Gefahr im Verzuge gemäß § 6 Abs. 2 VwVG bzw. - in anderer Weise als nach Bundesrecht - gemäß § 21 LVwVG abgekürzt werden. Die drei Verfahrensstufen sind die **Androhung**, die **Festsetzung** und die eigentliche **Anwendung** des Zwangsmittels.

a. Erste Stufe: Die Androhung

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 VwVG und § 20 Abs. 1 S. 1 LVwVG sind Zwangsmittel schriftlich anzudrohen. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt.

Abwendungsfrist: Bei der Erzwingung aktiver Handlungspflichten muss dem Pflichtigen eine angemessene Frist gesetzt werden, innerhalb der er seiner Verpflichtung nachkommen kann (jeweils S. 2 der o.a. Vorschriften). Dagegen bedarf es bei der Erzwingung von Duldungs- oder Unterlassungspflichten naturgemäß keiner Freisetzung; desgleichen bei Gefahr im Verzuge auch im Hinblick auf die Erzwingung von aktiven Handlungen (vgl. § 21 LVwVG, der die Regelung in § 20 Abs. 1 suspendiert).

Gemäß § 20 Abs. 2 LVwVG kann die Androhung mit der Grundsverfügung verbunden werden, allerdings muss die Grundsverfügung in diesem Falle vollstreckungsfähig sein (§ 2 LVwVG); § 20 Abs. 2 LVwVG kommt also vor allem dann zum Zuge, wenn der Sofortvollzug der Grundsverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO schon bei deren Erlass angeordnet wird oder wenn die

Grundverfügung die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO erfüllt (so ausdrücklich § 13 Abs. 2 VwVG).

Die Androhung muss sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen; sollen mehrere Zwangsmittel zugleich angedroht werden (dies ist nur nach Landesrecht zulässig, § 13 Abs. 3 S. 2 VwVG), muss der Androhungs-VA die Reihenfolge ihrer Anwendung festlegen (§ 20 Abs. 3 S. 2 LVwVG).

Bei der Androhung von Zwangsgeld ist auch die Höhe des Zwangsgeldes anzugeben (§ 20 Abs. 4 LVwVG), außerdem sollte im Hinblick auf § 16 Abs. 1 VwVG und § 24 Abs. 1 LVwVG auf die Zulässigkeit der Zwangshaft bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes hingewiesen werden. Bei der Androhung der Ersatzvornahme sollen die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme angegeben werden (§ 13 Abs. 4 VwVG/§ 20 Abs. 5 LVwVG).

b. Zweite Stufe: Die Festsetzung des Zwangsmittels

Das Landesrecht sieht in § 23 LVwVG eine ausdrückliche Festsetzung nur bei Zwangsgeld vor, auf die bei Gefahr im Verzuge gemäß § 21 LVwVG ebenfalls verzichtet werden kann.

Soweit nach diesen Regelungen eine ausdrückliche Festsetzung des Zwangsmittels gegenüber dem Pflichtigen entbehrlich ist und - zudem - auf die Festsetzung verzichtet wird, besteht die 2. Verfahrensstufe in der verwaltungsinternen Erteilung des Vollstreckungsauftrages.

Die Festsetzung (oder Erteilung des Vollstreckungsauftrages) setzt voraus, dass der Pflichtige seine Verpflichtungen innerhalb der ihm im Rahmen des Androhung des Zwangsmittels gesetzten Frist nicht erfüllt hat. Sie ist nach h.M. ebenfalls Verwaltungsakt.

c. Dritte Stufe: Die Anwendung des Zwangsmittels

Die Anwendung beinhaltet jegliche Handlungen, die die Durchsetzung der Grundverfügung bzw. der in ihr festgelegten Verpflichtungen zum Gegenstand haben

Bsp.: die Beitreibung des Zwangsgeldes durch Wegnahme eines Bargeldbestandes,

das Aufbrechen einer Türe im Wege des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen,

der Abbruch eines einsturzgefährdeten Gebäudes durch einen Bauunternehmer im Wege der Ersatzvornahme.

Nach überwiegender Auffassung stellen alle Anwendungsmaßnahmen ebenfalls Verwaltungsakte dar, selbst dann, wenn sie sich nach außen hin eher als Realakte präsentieren.

Bei der Anwendung von Zwangsmitteln sind zum Schutz des Pflichtigen die §§ 6 Abs. 2, 8, 9 und 10 LVwVG zu berücksichtigen.

9. Die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens

Sobald der Zweck des Verwaltungszwangs erreicht ist, muss die Vollstreckung eingestellt werden (vgl. § 15 Abs. 3 VwVG);

Das gilt nach § 11 LVwVG auch dann, wenn der Vollstreckungszweck unter Anwendung von Zwangsmitteln nicht mehr erreicht werden kann.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn sich die Sachlage derart ändert, dass das ausgewählte Zwangsmittel oder auch alle denkbaren Zwangsmittel als ungeeignet herausstellen. Über die v.g. Regelungen hinausgehend ist die Vollstreckung auch in folgenden Fällen einzustellen:

- wenn die Grundverfügung als Vollstreckungsvoraussetzung entfallen ist (z.B. durch Aufhebung im Widerspruchs- oder Klageverfahren)
- wenn die Grundverfügung nicht mehr vollstreckungsfähig ist (etwa bei Wiederherstellung der aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO oder - bei Grundverfügungen im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO bzw. im Sinne des § 187 Abs. 3 VwGO - bei Anordnung der aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs, ebenfalls gemäß § 80 Abs. 5 VwGO)
- wenn die aufschiebende Wirkung eines gegen einen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ergangenen Verwaltungsakts (also z.B. dem Androhungs-VA) Rechtsbehelfs durch das Gericht angeordnet wird
- wenn in einem der o.g. Fälle die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs durch die Widerspruchsbehörde angeordnet wird (vgl. dazu § 80 Abs. 4 VwGO)
- wenn eine Geldschuld gestundet worden ist (vgl. § 247 Abs. 1 Nr. 3 AO).

10. Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens

Nach § 19 VwVG in Verbindung mit §§ 337 Abs. 1, 338 - 346 AO/§ 31 LVwVG in Verbindung mit der aufgrund dieser Regelung ergangenen Vollstreckungskostenordnung - VollstrKO - werden für Amtshandlungen im Rahmen des Vollstreckung Kosten, also Gebühren und Auslagen, erhoben.

Ergänzend dazu finden im Geltungsbereich des Landesrechts die Regelungen des Landesgebührengesetzes - LGebG Anwendung (vgl. § 31 Abs. 5 LVwVG).

Die Kosten der Ersatzvornahme sind Auslagen im Sinne des § 31 Abs. 1 LVwVG (s. Abs. 4).

Dagegen fallen die Kosten der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme gemäß § 8 Abs. 1 PolG nicht unter § 31 Abs. 1 LVwVG, hier gilt die insoweit speziellere Regelung des § 8 Abs. 2 PolG.

11. Beteiligte bei der Verwaltungsvollstreckung

Hierzu wird auf die §§ 2 bis 4, 7 und 8 VwVG bzw. auf die §§ 3 bis 5 LVwVG verwiesen.